

Keine Kürzung des geldwerten Vorteils für die Abschreibung einer Garage

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 4.7.2023 VIII R 29/20
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG
Streitfrage:	Ist die Abschreibung einer Garage eine Zuzahlung, die den geldwerten Vorteil aus der privaten Kfz-Nutzung mindert?

Zuzahlungen eines Arbeitnehmers zur Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs mindern den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Arbeitnehmer Tankkosten oder Leasingraten selbst getragen hat¹. Eine Minderung des geldwerten Vorteils ist deshalb vorzunehmen, weil es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers fehlt.

Zuzahlungen mindern den geldwerten Vorteil

In der aktuellen Entscheidung kam der BFH zum Ergebnis, dass die anteilig auf die Garage entfallenden Grundstückskosten (hier die Abschreibung für die Garage) nicht den geldwerten Vorteil mindern, wenn keine rechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht, das Fahrzeug in der Garage unterzustellen.

Garagenkosten mindern nicht den geldwerten Vorteil

Damit können nur solche Aufwendungen den geldwerten Vorteil mindern, die (einschließlich der vom Arbeitnehmer zu tragenden Anschaffungskosten) für die Überlassung und Inbetriebnahme des Dienstwagens vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu leisten sind. Der Arbeitnehmer muss sich insoweit gegenüber dem Arbeitgeber zur Tragung bestimmter Aufwendungen für das überlassene Fahrzeug verpflichten².

Nur verpflichtende Aufwendungen können den geldwerten Vorteil mindern

Praxishinweis

Der BFH hat in seinem Urteil bestätigt, dass ein Abzug nicht möglich ist, weil es keine rechtliche Verpflichtung gab, das Fahrzeug in einer Garage unterzustellen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, wenn die Unterbringung des Fahrzeugs in der Garage zwingende Bedingung für die Überlassung ist. Dies muss in der Nutzungsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag schriftlich geregelt werden. Hierzu ist es nach Ansicht des BFH nicht ausreichend, wenn nur die allgemeine Verpflichtung besteht, das dem Arbeitnehmer überlassene Fahrzeug pfleglich zu behandeln.

¹ BFH, Urteile v. 30.11.2016 VI R 2/15, BStBl 2017 II S. 1014 und VI R 49/14, BStBl 2017 II S. 1011; BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 50, 51; vgl. Immer aktuell V/2021 S. 298.

² BMF, Schreiben v. 4.4.2018 IV C 5 - S 2334/18/10001, BStBl 2018 I S. 592, Rz. 52 und 53d.

Betriebsausgabenpauschale bei bestimmten Berufsgruppen

In der gleichen Entscheidung hat der BFH auch zur Betriebsausgabenpauschale nach H 18.2 EStH „Betriebsausgabenpauschale“ Stellung bezogen. Hier können seit dem Jahr 2023 folgende Beträge geltend gemacht werden:

Kein Bild vorhanden

Zeitungsfang einer hauptberufl. Tätigkeit

Hierzu vertritt die Verwaltung die Ansicht, dass eine hauptberufliche Tätigkeit mindestens einen zeitlichen Umfang von mehr als einem Drittel eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs haben muss³.

Pauschale ist im gesetzlich vorgegebenen Rahmen

Nach Ansicht des BFH wird diese Verwaltungsregelung zur Betriebsausgabenpauschale mit dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen der Besteuerung der Einkünfte aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG als vereinbar angesehen.

Praxishinweise
1. Der Höchstbetrag bei der Betriebsausgabenpauschale wurde zum 1.1.2023 erhöht ⁴ .
2. Die Betriebsausgabenpauschale wird über die Zeile 23 der Anlage EÜR 2022 geltend gemacht.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

³ Sog. Drittelregelung, vgl. R 3.26 Abs. 2 Satz 1 LStR.

⁴ Vgl. Immer aktuell VI/2023 S. 224; BerP 6/2023 S. 332.